

Verwandtenunterstützungspflicht einer Grossmutter gegenüber einer Enkelin

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **23 (1926)**

Heft 1

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-837287>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die hierauf von der Direktion des Armenwesens des Kantons Bern erhobene Beschwerde wies der Regierungsrat ab mit folgender Begründung:

1. Den ergangenen Akten ist zu entnehmen, daß der Verstorbene auf Grund von Art. 15, Abs. 4 des Konkordats betreffend wohnörtliche Unterstützung in einer bernischen Anstalt versorgt gewesen ist, d. h. ohne daß ihn sein Heimatkanton heimgelassen hätte. In einem solchen Fall hat der Wohnkanton im gleichen Maße an die Versorgungskosten beizutragen, wie wenn der Bedürftige in einer eigenen Anstalt untergebracht wäre. Die Rechtsfrage ist demnach einfach die, ob Bestattungskosten als Unterstützungskosten im Sinne des Konkordats anzusprechen sind.

2. Nach Art. 15, Abs. 4 des cit. Konkordats hat der Wohnkanton im Falle der Anstaltsbedürftigkeit eines Unterstützten Anspruch darauf, daß dieser im Heimatkanton versorgt wird. Dabei muß er den in Art. 15 festgesetzten Kostenanteil übernehmen. Gemäß Art. 17 ist dieser auf Grund der Minimaltagen zu berechnen, wie sie für arme Kantonsbürger gelten. Eine weitergehende Leistung sieht nun das Konkordat nicht vor. Insbesondere verlangt es nicht, daß der Wohnkanton im Falle des Todes eines im Heimatkanton Versorgten auch einen Teil der Bestattungskosten übernimmt. Eine derartige Verpflichtung bedürfte ausdrücklicher Feststellung, weil Bestattungskosten an und für sich keine Armenunterstützung darstellen. Daher werden denn auch bei Kantonen, die dem Konkordat nicht angehören, Bestattungskosten nicht den Heimatkanton belasten, wie dies bei Unterstützungen der Fall ist.

3. Zuzugeben ist, daß der Wohnkanton, wenn er den Bedürftigen mit Hilfe des konkordatsmäßigen Heimatbeitrages bis zum Tode verpflegt, die Bestattungskosten tragen muß und daß er sie sich in den Fällen von Art. 15, Abs. 4, erspart. Aber das ist kein genügender Grund, ihn in diesen Fällen mit einem Beitrag zu belasten. Denn in allen den viel zahlreicheren Fällen, wo arme Angehörige der Konkordatskantone bis zu ihrem Tode mit oder ohne Anstaltsverpflegung im Wohnkanton verbleiben und dessen Unterstützung genießen, hat der Wohnkanton die Kosten ihrer Bestattung nach bundesgesetzlicher Vorschrift selber zu tragen und darf keinen Anspruch an den Heimatkanton wegen dieser Kosten erheben. Eine Auslegung des Konkordats, die den Wohnkanton in den Ausnahmefällen des Art. 15 zu Beiträgen an die Bestattungskosten heranziehen wollte, wäre unter diesen Umständen nicht zu rechtfertigen. Wenn es im vorliegenden Falle als unbillig erscheinen sollte, daß die Gemeinde die Bestattungskosten tragen soll, wo der Unterstützte verstorben ist, so mag nach bernischem Recht untersucht werden, ob die Gemeinde entlastet werden kann. Die Beschwerde ist somit als unbegründet abzuweisen.

Im übrigen darf, von der Rechtsfrage ganz abgesehen, sehr wohl darauf aufmerksam gemacht werden, daß der Kanton Basel-Stadt die Bestattungskosten für alle im Kantonsgebiet wohnhaften Bürger, Niedergelassenen und Aufenthaltler schon seit Jahrzehnten ohne weiteres in vollem Umfange übernimmt, so daß die Beitragsforderung des Kantons Bern auch unter diesem Gesichtspunkt nicht als gerechtfertigt erscheint.

Verwandtenunterstützungspflicht einer Großmutter gegenüber einer Enkelin.

(Entscheidung des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt vom 2. Januar 1925 und des Verwaltungsgerichts vom 3. März 1925.)

Ein mittelloses Mädchen war als Kranke in der Basler Heil- und Pflegeanstalt Friedmatt untergebracht. Da von dessen Eltern nur mit Mühe ein vierteljährlicher

Pfleggeldbeitrag von bloß 25 Fr. erhältlich war, während dem ledigen Bruder und der ledigen Schwester eine Beitragsleistung überhaupt nicht zugemutet werden konnte, erhob die Aufsichtskommission der Friedmatt beim Regierungsrat Klage gegen die verwitwete Großmutter der Versorgten mit dem Begehren, die Beklagte sei zur Leistung eines Beitrages von 3 Fr. pro Tag an die Versorgungskosten der Enkelin anzuhalten.

Der Regierungsrat gelangte zur teilweisen Guttheißung der Klage mit folgender Begründung:

1. Die Frage, ob die Beklagte zu einem Beitrag an die aus der Verpflegung ihrer Enkelin in der Heil- und Pflegeanstalt Friedmatt erwachsenden Kosten verhalten werden kann, beurteilt sich nach den Grundsätzen, wie sie das schweizerische Zivilgesetzbuch, resp. das kantonale Armengesetz für die Verwandtenunterstützung aufstellt. Da nach diesen Gesetzesvorschriften Blutsverwandte in auf- und absteigender Linie, wenn sie in Not geraten, gegenseitig verpflichtet sind, einander zu unterstützen, sofern es die Verhältnisse des Pflichtigen gestatten, kommt es im vorliegenden Falle nicht etwa darauf an, ob die Beklagte sich in günstigen finanziellen Verhältnissen befindet, sondern es fragt sich einzig, ob die von ihr verlangte Leistung ihren Verhältnissen angemessen ist.

2. In dieser Hinsicht ist davon auszugehen, daß die Beklagte Eigentümerin mehrerer Liegenschaften ist, daß jedoch gemäß einer Vereinbarung alle Erträgnisse aus diesen Liegenschaften zur Abtragung der Hypothekarschulden einem Bankenkonsortium zufließen, und die Beklagte selbst eine fixe Rente von 4800 Fr. per Jahr nebst freier Wohnung erhält. Veranschlagt man den Wert des Wohnrechtes auf ca. 1000 Fr. per Jahr, so ergibt sich ein anrechenbares Jahreseinkommen von 5800 Fr., wobei erst noch zu berücksichtigen ist, daß das Bankenkonsortium für die Steuern und Abgaben auf den Liegenschaften der Beklagten aufkommt. Deren ökonomische Lage ist somit eine gute. Selbst wenn die Beklagte ihres hohen Alters wegen eine ständige Pflegerin benötigt, so sichert ihr dieses Einkommen doch einen ordentlichen Lebensunterhalt. Nun erscheint allerdings der seitens der Aufsichtskommission der Friedmatt verlangte Pfleggeldbeitrag von 3 Fr. pro Tag oder 90 Fr. pro Monat als etwas überseht. Der Regierungsrat glaubt daher, den Beitrag auf 2 Fr. pro Tag, zahlbar in monatlichen Raten von je 60 Fr., somit auf 720 Fr. per Jahr festsetzen zu sollen. Die Leistung dieses Beitrages ist angemessen und kann der Beklagten wohl zugemutet werden; verbleiben ihr doch für ihre eigenen Bedürfnisse über 4000 Fr. per Jahr in bar nebst freiem Logis.

Den von der Beklagten gegen diesen Entscheid erhobenen Rekurs wies das Verwaltungsgericht ab mit folgender Motivierung:

Der streitige Refundationsanspruch gründet sich auf die Art. 328 und 329 Z.G.B. Darnach ist er gegen die Pflichtigen „in der Reihenfolge ihrer Erbberechtigung“ geltend zu machen. Die Rekurrentin wendet nun ein, vor ihr müßten zuerst die Eltern und Geschwister der Versorgten in Anspruch genommen werden. Das ist aber geschehen, indem versucht wurde, von den Eltern und Geschwistern Beiträge zu erhalten. Bei den Eltern ist dies in geringem Umfang und auf dem Zwangswege möglich geworden, während die Geschwister nach den gemachten Erhebungen nicht so bemittelt sind, daß sie sich, wie Art. 329, Abs. 2 verlangt, in günstigen Verhältnissen befinden. Der Bruder soll 3000 Fr. Einkommen haben, über die Schwester weiß die Rekurrentin nichts Genaueres. Somit sind günstige Verhältnisse bei beiden nicht dargetan. Das Gegenteil wäre von der Rekurrentin zu beweisen. Denn die Refundationsklage ist rein zivilrechtlicher Natur, und für das Verfahren gelten die Vorschriften der Zivilprozessordnung. Darnach hat die Rekurrentin ihre Einwendung, sie hafte zur Zeit deshalb

nicht, weil tatsächlich nähere Verwandte zur Beitragsleistung imstande seien, zu beweisen, umso mehr, als sie jedenfalls eher in der Lage ist, hierüber Beweis zu schaffen als die Gegenpartei. Art. 19 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vermag die zivilrechtliche Beweispflicht der Rekurrentin nicht aufzuheben.

Im übrigen ist die Beitragspflicht der Rekurrentin zu bejahen. Daß sie nur mit der in Art. 329, Abs. 2 für Geschwister vorgesehenen Beschränkung hafte, widerspricht der klaren Fassung des Gesetzes. Ihr Einkommen bewegt sich zwischen Fr. 5500 und 6000, indem sie unbestritten von den Hypothekargläubigern ihrer Liegenschaften gemäß Vertrag eine lebenslängliche Rente von 4800 Fr. im Jahr nebst freier Wohnung erhält. Daß sie hieraus als alleinstehende Frau einen Beitrag von 2 Fr. im Tag leisten kann, ist ohne weiteres anzunehmen. Die Einwendung schließlich, diese Rente sei unpfändbar im Sinne von Art. 519 O.R., trifft nicht zu, weil die Unpfändbarkeit nicht in den Vertrag aufgenommen ist, übrigens eine unentgeltlich bestellte Rente nicht vorliegt und durch den vorliegenden Entscheid nicht eine Pfändung der Rente verfügt wird. Aus diesen Gründen ergibt sich die Abweisung des Rekurses.

Bern. Aus dem Verwaltungsbericht der kantonalen Armen-
direktion pro 1924. Die Einleitung zum Verwaltungsbericht erwähnt u. a.
den seinerzeit im „Armenpfleger“ mitgeteilten Entscheid der staatsrechtlichen Abtei-
lung des Bundesgerichts vom 17. Mai 1924 bezüglich der **Verwandtenunter-**
stützungspflicht, der für die Armenbehörden von wesentlicher Bedeutung ist.
(22. Jahrgang, Nr. 2.)

Die reinen Ausgaben des Staates für das Armenwesen betragen im Jahre 1923 Fr. 6,753,860. 80, im Jahre 1924 Fr. 6,669,976. 36. Dieses Ergebnis erfüllt die Direktion insofern mit Befriedigung, als die seit Jahren ansteigende Kurve der Ausgaben des Staates für das Armenwesen zum ersten Male sich gesenkt hat. Die Abnahme beträgt 83,884 Fr. Zu begrüßen ist schon die Tatsache, daß keine Ausgabenvermehrung stattgefunden hat, wobei an die Tatsache zu erinnern ist, daß in der Staatswirtschaftskommission der Wunsch geäußert worden, die Armendirektion möchte auf ihren Krediten eine halbe Million einsparen. Der jetzige Abbau bedeutet immerhin etwas, wenn man bedenkt, welche Schwierigkeiten der Reduktion der Ausgaben noch entgegenstehen. Ganz allgemein wird darauf verwiesen, daß die Preise verschiedener Lebensnotwendigkeiten eher wieder im Ansteigen begriffen sind; ferner wird befürchtet, daß in der Uhrenindustrie eine neue Krisis im Anzuge sei und das Baugewerbe seinen Höhepunkt überschritten habe.

In bezug auf die Beiträge des Staates an die Gemeinden wird neuerdings daran erinnert, daß der Staat durch das Armengesetz hinsichtlich der Höhe seiner Beiträge gebunden ist, und daß eine für den Staat vorteilhaftere Lastenverteilung zwischen Staat und Gemeinden nur durch eine entsprechende Gesetzesrevision herbeigeführt werden könnte. Für die gesamten Ausgaben des Staates und der Gemeinden spielt eine wesentliche Rolle die Höhe der Kostgelder für die Verpflegung von Unterstützten aller Art in den Anstalten und für die Privatpflege. Hinsichtlich der Anstaltskostgelder hegte man die Hoffnung, es würde eine Reduktion erfolgen; das Gegenteil ist leider der Fall. Gewisse Anstalten zeigen nämlich an, sie seien genötigt, die Kostgelder zu erhöhen, weil sie seit langem hinausgehobene Verbesserungen einführen müssen, Verbesserungen entweder in der Verpflegung der Insassen oder solche der baulichen Verhältnisse. Auch die Kostgelder für private Verpflegung, namentlich der Kinder, zeigen keine Tendenz zur Abnahme, vielmehr kommt es je länger je mehr vor, daß man die für städtische Verhältnisse berech-